

Tagungsbericht

Am Dienstag, dem 5. Dezember 2023, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die zweite Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2023/2024 statt. Zu unserer Freude durften wir 21 Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 92 Teilnehmende). Unsere Referenten *Dr. Marcus Helios* – Partner im Bereich Financial Services Tax bei Grant Thornton in Frankfurt am Main – und *Dr. Anett Albrecht* – Referentin im Bundesministerium der Finanzen in Berlin – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

„Genussrechte im Ertragsteuerrecht“.

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Marc Desens*, gab *Helios* zunächst einen historischen Überblick über die bilanzielle Behandlung von Genussrechten auf Seiten des Emittenten. Dabei entspräche § 8 Abs. III S. 2 KStG weitgehend dem ehemaligen § 7 S. 2 KStG in der Fassung von 1934. Grundgedanke beider Vorschriften sei der vom RFH in seiner Leitentscheidung 1934 aufgestellte Belastungsvergleich, bei dem es für die steuerbilanzielle Betrachtung darauf ankomme, ob die Ausschüttungen auf das Genussrecht das Unternehmen ähnlich stark oder stärker belasten als die Ausschüttungen auf Gesellschaftsanteile. Eine solch gleiche Belastung sei insbesondere gegeben, wenn das Genussrecht nicht nur eine Beteiligung am laufenden Gewinn, sondern auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vermittele. Für die Handelsbilanz gelte dagegen seit der Stellungnahme des IDW-Hauptfachausschusses 1994, dass Genussrechte im Grundsatz als Verbindlichkeit im Fremdkapital auszuweisen seien. Allerdings sei ein Ausweis als Eigenkapital möglich, wenn das Genussrecht gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig sei, eine erfolgsabhängige Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten des Unternehmens vorläge und die Laufzeit des Genussrechtes mindestens fünf Jahre bei einer zweijährigen Kündigungsfrist betrage. Diese Unterscheidung in Fremd- und Eigenkapital sei allerdings bis 2016 für das Steuerrecht irrelevant gewesen. Dort habe man im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH nur zwischen beteiligungsähnlichen und obligationsähnlichen Genussrechten unterschieden. Erstere seien dabei alle Rechte gewesen, die eine Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös des Unternehmens vermittelten und bei denen entsprechend der Betriebsausgabenabzug für den Emittenten ausgeschlossen war. 2016 allerdings habe die OFD NRW unter Verweis auf die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz die Kriterien des IDW zur Klassifizierung als Eigenkapital für die Einordnung als beteiligungsähnliche Genussrechte übernommen. Diese Ansicht sei von der OFD NRW aber bereits zwei Jahre später dahingehend korrigiert worden, dass es sich bei Genussrechten in jedem Fall um schuldrechtliche Instrumente handele, die im Fremdkapital zu bilanzieren seien.

Nachfolgend stellte *Albrecht* das neue BMF-Schreiben vom 11.04.2023 vor. Das Schreiben befasse sich dabei zunächst anhand der Definition von Genussrechten mit der Abgrenzung gegenüber anderen Kapitalüberlassungsverhältnissen. So müsse die Abgrenzung zur stillen

Gesellschaft anhand des Merkmals der Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes erfolgen. Auf der anderen Seite hingegen zeichne sich das Genussrecht durch eine Teilnahme am Verlust der Gesellschaft aus, die bei anderen rein schuldrechtlichen Kreditverhältnissen wie dem partiarischen Darlehen oder Hybridanleihen gerade nicht vorgesehen sei.

Anschließend ging *Albrecht* auf die steuerbilanzielle Behandlung von Genussrechten nach dem BMF-Schreiben ein. Dabei müsse zunächst die Frage gestellt werden, ob es sich bei Genussrechten um Fremd- oder Eigenkapital handele. Unabhängig von der handelsbilanziellen Einordnung gelte dabei im Grundsatz, dass die Kapitalüberlassung von fremden Dritten stets zu steuerbilanziellem Fremdkapital führe. Eine Ausnahme könne dabei nur gelten, wenn kein Rückzahlungsanspruch bestände. Ein reines wirtschaftliches Leerlaufen des Rückzahlungsanspruches etwa wegen einer Insolvenz der Gesellschaft solle dagegen nicht ausreichen.

Als zweites führte *Albrecht* aus, dass nach der Einstufung als Fremdkapital zu prüfen sei, ob für dieses auch ein Ansatz als Verbindlichkeit in der Steuerbilanz in Betracht komme. Dazu käme es insbesondere darauf an, ob mit dem Genussrecht auch eine wirtschaftliche Belastung für das Unternehmen verbunden sei. So könne eine Rückzahlungsanspruch ohne wirtschaftliche Bedeutung dazu führen, dass das Genussrecht trotz der Einstufung als Verbindlichkeit nicht in der Steuerbilanz angesetzt werden dürfe. Die Vereinbarung des Nachrangs des Genussrechts, eine Insolvenz oder eine besonders langfristige Kapitalüberlassung sollen dabei allerdings nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Belastung zu verneinen. Ein Ansatz sei aber nach § 5 Abs. IIa EStG mangels wirtschaftlicher Belastung dann ausgeschlossen, wenn die Genussrechtsverbindlichkeit nur aus zukünftigen Gewinnen oder Liquidationserlösen gedeckt werden müsse. Die Folge eines solchen Ansatzverbotes sei dann nach dem BMF-Schreiben ein Ertrag aus dem zugeflossenen Kapital, der allerdings bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung durch die Bildung eines Einlagepostens in Höhe des werthaltigen Teils des Genussrechts neutralisiert werden könne.

Im Anschluss führte *Helios* aus, wie sich § 8 Abs. III S. 2 Alt. 2 KStG als Einkünfteermittlungsvorschrift bei der Zahlung auf ein Genussrecht auswirke. Dabei reiche es für das Merkmal der Beteiligung am Gewinn nach dem BMF bereits aus, wenn die Ausschüttung mittelbar mit dem Gewinn verknüpft sei, zum Beispiel weil maximal der in der Handelsbilanz ausgewiesene Gewinn ausgeschüttet werden könne. Für die Beteiligung am Liquidationserlös im Sinne der Vorschrift sei es hingegen maßgeblich, dass aus dem Genussrecht selbst eine Beteiligung an den stillen Reserven im Falle der Liquidation folge.

Zuletzt veranschaulichte *Helios* die steuerbilanzielle Behandlung noch anhand einiger Fallbeispiele und gab einen kurzen Überblick über noch bestehende Zweifelsfragen zur Behandlung von Genussrechten auf Investorenseite.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit den Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Olivier Ritter